Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **8 (1961)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

darf angesichts der aktuellen Aufgabe nur Helfer und Diener sein, wie überhaupt ein vorbehaltloses Ja der zuständigen Kräfte zur Eigenständigkeit der Luftschutzaufklärung eine wesentliche Voraussetzung für Erfolg und Wirksamkeit der gesamten Einrichtung bilden.

Soweit zunächst zur Verantwortung und Bereitschaft des Staatsbürgers. Mit ihr steht der Staat in gleicher Verantwortung. Bürger in ihrer Aufgeschlossenheit für brennende Lebens- und Gemeinschaftsaufgaben boten eine Initialzündung. Sie gaben aus Sach- und Fachkenntnis der Staatsführung Anregung und Anstoss. Sie selbst muss ergänzend wirken. Es erhebt sich die Frage: Tat sie das? Wenn ja, in welchem Umfange?

Die Bundesregierung konnte gelegentlich einer grossen Atomdebatte im Bundestag im Jahre 1957 durch den für den zivilen Bevölkerungsschutz auch in Deutschland zuständigen Innenminister auf ein Programm verweisen, das im Herbst des gleichen Jahres in dem bereits erwähnten Ersten Gesetz zum Schutze der Zivilbevölkerung seinen Niederschlag fand. Diese Grundlagen, die durch ein weiteres Gesetz — zur Errichtung des «Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz» (BZB) im Dezember 1958 ergänzt wurden, haben u. a. die Bevorratung lebenswichtiger Güter, die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung, die Einrichtung eines Warn- und Alarmdienstes, eines öffentlichen Luftschutzhilfsdienstes, die Sicherung des Kulturgutes, nicht zuletzt den Selbstschutz und damit das oben skizzierte Aufgabengebiet des Bundesluftschutzverbandes zum Gegenstand.

Auch was die Kompetenzen betrifft, sind namentlich durch das Erste Zivilschutzgesetz weitgehende Voraussetzungen geschaffen. *Zuständig* ist der Bund. In seinem Auftrage handeln die Länder, in ihrem die Gemeinden. Hier, wo die Geschehnisse eintreten können und deshalb praktisch die Vorsorge Platz greifen muss, liegt die Führungsverantwortung beim Bürgermeister als öffentlichem Luftschutzleiter. Was durch Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung bei Menschen und Material zu realisieren ist, wird vom Bund getragen, bei dem die Schutzausgaben für 1961 auf über 700 Mio DM angewachsen sind und demnächst die Milliardengrenze überschreiten. Sie werden noch in ganz anderen Grössenordnungen dem Bürger gegenübertreten, wenn erst das längst fällige Schutzbauprogramm systematisch in Angriff genommen wird.

Die baulichen Massnahmen, Kern und Schwerpunkt allen Schutzes, wurden in diesem Zusammenhange zunächst ausgeklammert und haben bislang, obwohl der im Ersten Zivilschutzgesetz genannte Termin längst überschritten ist, noch keine Regelung erfahren. Ein entsprechender Entwurf dürfte allerdings vorliegen — ein delikates Aufgabengebiet für den neuen Bundestag. Es liegt hier, im Unterschied zur Praxis der Schweiz und des Königreichs Schweden, die eigentliche Problematik des Zivilschutzes in der Bundesrepublik.

Zwar werden die Schritte begrüsst, die auf dem Wege der Bevorratung zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung unternommen wurden. Von 100 geplanten Lagern mit Vorräten im Werte von etwa 300 Mio DM, waren 60 bereits im Frühjahr 1961 errichtet, ebenso eine Notstandsreserve an Futter- und

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, zu richten.
Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 5.—. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer IV/1961

Vorwort zur Sondernummer über den Zivilschutz in der Bundesrepublik Deutschland . 65
Rückblick, Gegenwart und Ausblick . . 67
Die Organisation ist der Rahmen, die Ausbildung der Inhalt 73
Waffen, die uns bedrohen! 3. Folge . . . 79
Zivilschutz in der Schweiz 81
. . . und im Ausland 81
Zivilschutzfibel, 10. Folge 82